

D1

Benutzungs- und Entgeltordnung Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda

Stand vom 16.06.2016

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda

Aufgrund des § 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen, zuletzt geändert durch 1. Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda am 26.05.2016:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda (nachfolgend Bibliothek genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sömmerda. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Durch Inanspruchnahme der Bibliothek nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Bibliothek zu nutzen.

Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Einrichtung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person nutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt auf Grund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum, Anschrift und die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, werden von der Bibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Entgeltkontrolle sowie Ersatzleistungen bei Verlust gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Bibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei werden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.
- (3) Die Einwilligung zur Speicherung der Daten gem. § 3 Abs. 2 und die Kenntnisnahme dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen, der damit zugleich seine Einwilligung zur Benutzung gibt.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Bibliothek die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten verlangen, wonach dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Entgelte verpflichtet. Bei Kindern und Jugendlichen bis

D1
Benutzungs- und Entgeltordnung Stadt- und
Kreisbibliothek Sömmerda

Stand vom 16.06.2016

16 Jahren ist für die Benutzung der Bibliothek die Unterschrift des Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.

D1

Benutzungs- und Entgeltordnung Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda

Stand vom 16.06.2016

- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte, natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gilt die Kenntnisnahme auch mit Wirkung für diese Institution als bestätigt.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Für den Benutzerausweis wird bei der Anmeldung ein Entgelt gemäß Anlage 2 erhoben.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Erstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ein Entgelt gemäß Anlage 2 erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (3) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften, Hörbücher, CD, NintendoDS3, PS3, Wii, xBox	2 Wochen
Konsolen Wii, Nintendo DS3	2 Wochen
e-Reader	4 Wochen
e-Medien	entsprechend der Ausleihfristen im Verbund der öffentlichen Bibliotheken in Thüringen
DVD	3 Tage

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Es können bis zu drei Verlängerungen erfolgen. Auf Verlangen ist dabei der entlehnte Gegenstand vorzulegen. Nicht verlängert wird die Leihfrist von DVD.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der zu entleihenden Medien aus sachdienlichen Gründen zu beschränken und ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

D1

Benutzungs- und Entgeltordnung Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda

Stand vom 16.06.2016

- (6) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 6 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen ein Entgelt für die Benachrichtigung entgegennehmen. Der Benutzer kann im OPAC (**Online Public Access Catalogue - öffentlich zugänglicher Online-Bibliothekskatalog**) eigenständig Medien vorbestellen. Die Anzahl aller Vorbestellungen wird auf 10 beschränkt.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Dafür ist ein Entgelt gemäß Anlage 2 zu entrichten. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr gemäß Anlage 2 erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Bibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.
- (4) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung der Nutzer

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig.
- (2) Die Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen.

§ 10 Haftung der Bibliothek/Urheberrecht

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Benutzers, die durch die von der Bibliothek bereitgestellten elektronischen Medien entstehen.
- (2) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglichen Medien sowie für Schäden, die dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z. B. Datenmissbrauch).
- (4) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Bibliothek ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet. Das gilt auch für

D1

Benutzungs- und Entgeltordnung Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda

Stand vom 16.06.2016

die in der Bibliothek aufgestellten Kopiergeräte und Drucker, die gegen Entrichtung einer Gebühr nutzbar sind.

- (5) Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen diese selbst. Sie haben die Bibliothek von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Internetnutzung/W-LAN Nutzung

Die Bibliothek stellt öffentliche Internetzugänge und W-LAN zur Verfügung. Die Nutzung hat entsprechend der Benutzungsregelung für die öffentlichen Internetzugänge und die W-LAN Nutzung in der Bibliothek zu erfolgen. Diese Benutzungsregelung ist Bestandteil und Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 12 Entgelte

Die Benutzung der Bibliothek ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Anlage 2, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Das Entgelt wird mit der Inanspruchnahme fällig.

§ 13 Schadensersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

Für die fachliche Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt erhoben.

§ 14 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer und Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen ist in der Bibliothek verboten. Essen und Trinken ist nur in den dafür ausgewiesenen Räumen erlaubt.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuches in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte und gestohlene Gegenstände der Benutzer und Besucher übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (5) Das Hausrecht wird durch das Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer und Besucher, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

D1
**Benutzungs- und Entgeltordnung Stadt- und
Kreisbibliothek Sömmerda**

Stand vom 16.06.2016

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzung- und Entgeltordnung für die Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda vom 24. Januar 2006 außer Kraft.

Sömmerda, den 3.02.2014

Hauboldt
Bürgermeister

Siegel

D1

Benutzungs- und Entgeltordnung Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda

Stand vom 16.06.2016

Anlage 1

Benutzungsregelung für die öffentlichen Internetzugänge und die W-LAN Nutzung in der Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda

Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle öffentlichen Internetplätze der Bibliothek und die Nutzung des W-LAN. Rechtsgrundlage ist die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda.

- Die Internetplätze stehen allen Besuchern und eingetragenen Benutzern der Bibliothek zur Verfügung
- Der Benutzer und Besucher verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.
- Der Benutzer und Besucher meldet sich beim Bibliothekspersonal an.
- Das Personal behält sich eine zeitliche Einschränkung der Internetnutzung auf eine Stunde pro Tag vor.

Benutzungsbeschränkungen

- Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
- Veränderungen an den System- und Netzwerkkonfigurationen sind nicht gestattet. Bei der Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.

D1

Benutzungs- und Entgeltordnung Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda

Stand vom 16.06.2016

Anlage 2

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1. Anmeldung/Ausweis/Jahresentgelt

- für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises einmalig	2 Euro
- Ausstellen eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung für alle eingetragenen Benutzer	3 Euro
- Jahresentgelt für die Benutzung der Bibliothek - Die Benutzung der Einrichtung ist für alle eingetragenen Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kostenlos - Schüler, Studenten, Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr nutzen die Einrichtung bei Vorlage des entsprechenden Nachweises kostenlos	12 Euro
- Ermäßigtes Jahresentgelt - Ermäßigung gilt für folgende Benutzergruppen: - Schüler, Studenten, Auszubildende ab dem vollendeten 25. Lebensjahr - ALG II- Empfänger - Schwerbehinderte - Personen, die der Härteklausel der Krankenkassen unterliegen und sich mit dem entsprechenden Dokument ausweisen können(Stadtratsbeschuß 352-33 /93 v. 26.06.1993) - Für alle ermäßigungsberechtigten Benutzer gilt, dass der Nachweis zur Berechtigung vorgelegt werden muss	6 Euro
- Entgelt für Familienausweis	20 Euro

2. Entgelte bei Überschreiten der Leihfrist

1. Mahnung	1 Euro je Medium, zuzüglich Porto
2. Mahnung	2 Euro je Medium, zuzüglich Porto und der Gebühren der 1. Mahnung
Vorgerichtliche Mahnung	5 Euro zuzüglich der Gebühren der vorherigen Mahnungen

Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre zahlen jeweils die Hälfte:

1. Mahnung	0,50 Euro je Medium
2. Mahnung	1,00 Euro je Medium

andere Kosten bleiben dabei unberührt

D1
Benutzungs- und Entgeltordnung Stadt- und
Kreisbibliothek Sömmerda

Stand vom 16.06.2016

3. Sonderregelungen

- Entgelte bei Fristüberschreitung entliehener DVD je Ausleihtag und Medium und ohne Ausnahmeregelung für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	1 Euro
- für die fachliche Einarbeitung von Medien bei Verlust und Ersatzbeschaffung	2 Euro

4. Sonstige Leistungen

- Bestellungen über Fernleihe	1 Euro zuzüglich der Portogebühren
- Vorbestellen von Medien	Kosten für die Benachrichtigung
- Kopien und Ausdrucke	je Kopie 30 Cent
- Nutzung Internet/W-LAN für Benutzer mit gültigem Benutzerausweis	je angefangene 0,5 Std. 50 Cent
- für Besucher ohne gültigen Benutzerausweis	je angefangene 0,5 Std. 1 Euro
- Ausleihe von Geräten wie Wii-Konsole, e-book Reader, Nintendo DS3	5,00 Euro